

**Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen
mit mindestens einem minderjährigen Teilnehmer und mit einem Leiter**

Gruppen die im Auftrag einer Organisation oder Schuleinrichtung tätig sind

Diese Erklärung ist beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage der Sektion Mindelheim des Deutschen Alpenverein e.V. im Original abzugeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kletteranlage vorzulegen!

Hiermit bestätigt die nachfolgende **Organisation/Einrichtung**, dass ab Unterzeichnung dieser Erklärung

- der Organisation/Einrichtung für alle minderjährigen Teilnehmer an der jeweiligen Veranstaltung die Einverständniserklärung der Eltern vorliegt und
- dass die Organisation/Einrichtung eigenverantwortlich dafür Sorge tragen wird, dass dem Organisator der Veranstaltung und den einzelnen Teilnehmern, im Falle einer Minderjährigkeit den jeweiligen Erziehungsberechtigten, die unten abgedruckte Benutzerordnung der Kletteranlage der Sektion Mindelheim des Deutschen Alpenverein e.V. vor der Nutzung der Kletteranlage zur Kenntnis gebracht und gegebenenfalls auch erläutert werden.

Diese Erklärung ist bis auf Widerruf gültig!

.....
Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift der Organisation/Einrichtung durch die
Geschäfts-, Vereins- oder Schulleitung.

**BENUTZUNGSORDNUNG für die Kletteranlage
der Sektion Mindelheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.**

Fassung vom 04.03.2015
Gültig ab 04.03.2015

1 Benutzungsberechtigung

- 1.1 Benutzungsberechtigt sind nur Personen die eine gültige Eintrittskarte besitzen. Diese muss während der Dauer des Aufenthaltes sichtbar am Klettergurt getragen werden. Einzeltageskarten müssen mit Namen und aktuellem Datum versehen werden. Ausgenommen sind Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung. Außer bei nicht ermäßigten Einzeltageskarten muss auf Anfrage der DAV-Mitgliedsausweis mit vorgelegt werden. Die Preise für die Benutzung hängen am Eingang der Kletteranlage aus, können auf der Internetseite der Sektion Mindelheim des Deutschen Alpenvereins e.V. (hier: „Sektion Mindelheim“) eingesehen oder an den ausgewiesenen Verkaufsstellen erfragt werden.
- 1.2 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (also bis zu ihrem 14. Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer volljährigen Person, der die Aufsichtspflicht befugter Maßen übertragen wurde, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.4.
- 1.3 Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlagen auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Steht das Sorgerecht ausschließlich einem Elternteil zu, so ist dessen Unterschrift erforderlich und auch ausreichend. Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, können über die [Homepage der Sektion Mindelheim](#) abgerufen werden und liegen auch in der Geschäftsstelle der Sektion Mindelheim aus.
- 1.4 Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn, es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage das jeweils aktuelle Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt im Original in der Geschäftsstelle oder bei einer befugten Person abgeben. Bei jeder weiteren Veranstaltung ist das Formblatt in Kopie in der Sektion Mindelheim oder einer befugten Person vorzulegen.
Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage der Sektion Mindelheim das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original in der Geschäftsstelle oder einer befugten Person abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie in der Geschäftsstelle oder einer befugten Person vorlegen.
Bei minderjährigen DAV-Leitern/innen hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten des Leiters gestattet wurde.
- 1.5 Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Sektion Mindelheim sowie privaten Kletterzwecken.
- 1.6 Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage (**insbesondere ohne gültige Eintrittskarte**) sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer **Verwarnungsgebühr in Höhe von € 75,-** geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletteranlage und Hausverbot – bleibt der Sektion daneben vorbehalten.

2 Benutzungszeiten

- 2.1 Die Kletteranlage darf nur während der von der Sektion Mindelheim festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.2 Bei Gewitter- oder Blitzgefahr dürfen die Outdoor-Anlagen nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer, jede Aufsichtsperson und jeder Gruppenleiter für die Beaufsichtigten und Gruppen eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

3 Kletterregeln und Haftung

- 3.1 Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter-, Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Klettern erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und deren Benutzung, insbesondere das Klettern und Slacklines, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung).
- 3.2 Eltern haften für ihre Kinder und Aufsichtsberechtigte für die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken. Hinsichtlich dieser Gefahren haben die Eltern und Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Sicherungsbereich (abgegrenzt durch Betonrabbatte) ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

- 3.5 Im Vorstieg müssen, zur Verminderung des Sturzrisikos, alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während der Benutzung dieser Route nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch für den Fall, dass nur eine Zwischensicherung der schon besetzten Route benutzt werden müsste.
- 3.6 Die verwendeten Seile müssen mindestens 35 Meter lang sein.
- 3.7 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.
- 3.8 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Es sind immer beide Umlenkkarabiner einzuhängen.
- 3.9 In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist. Der Kletterer muss an dem Seilende klettern, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 3.10 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur bis zu einer Tritthöhe von max.1m über dem Boden erlaubt. Das Queren von eingehängten Routen ist untersagt. Eine Behinderung anderer Kletterer ist zu vermeiden.
- 3.11 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 3.12 Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Sektion Mindelheim des Deutschen Alpenvereins e.V. übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.13 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.14 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, Umlenkketten etc. sind dem Kletteranlagenpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.15 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. Die Kletteranlage wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge gegen diese Gefahren zu treffen.

4 Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 4.1 Tritte, Griffe, Haken und Zwischensicherungen sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2 Barfußklettern und das Klettern in Strümpfen ist verboten.
- 4.3 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Jeder Benutzer hat seinen Abfall selbst zu entsorgen und von der Anlage zu entfernen.
- 4.4 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist untersagt.
- 4.5 Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.
- 4.6 Rauchen sowie offenes Feuer sind in der gesamten Anlage untersagt.
- 4.7 Nach dem Genuss von Alkohol darf nicht mehr geklettert oder anderer Sport auf dem Gelände der Kletteranlage ausgeübt werden. In der gesamten Anlage sind sowohl der Genuss als auch das bloße Mitführen von Spirituosen und Rauschmitteln verboten.
- 4.8 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für in -etwaig vorhandenen- abschließbaren Kleiderschränken und Werfächern untergebrachte Gegenstände und Wertsachen.

5 Hausrecht

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der 1. und 2. Vorstand sowie der Schatzmeister der Sektion Mindelheim und die von ihnen Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Sektion Mindelheim dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Mindelheim, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Sektion Mindelheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
Mindelheim, den 04.03.2015



gez. Gerhard Groos
1. Vorsitzender



gez. Peter Wiedemann
2. Vorsitzender



gez. Günther R. Träumer
Schatzmeister

Geschäftsstelle der Sektion Mindelheim des Deutschen Alpenvereins(DAV) e.V.

Luxenhoferstraße 1a
D-87719 Mindelheim
Telefon: 08261/738073
Telefax: 08261/738074
info@alpenverein-mindelheim.de
www.alpenverein-mindelheim.de